

**1. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH**

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennt die VogtConsulting nicht an, es sei denn, VogtConsulting hat ihrer Geltung ausdrücklich in Schriftform und durch Unterschrift (einschließlich Fax und unterschriebenem PDF per E-Mail) zugestimmt.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von VogtConsulting gelten auch dann, wenn VogtConsulting in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers Lieferungen an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.2. Alle Vereinbarungen, Ergänzungen und/oder Änderungen von Vereinbarungen und/oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

**2. VERTRAGSSCHLUSS**

Angebote von VogtConsulting sind freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung angenommen.

**3. PREISE, PREISANPASSUNG**

3.1. Die Preise von VogtConsulting gelten ab Werk Frankfurt (Incoterms 2000) ausschließlich Nebenkosten wie Fracht, Zoll, besonderer Verpackung, Installation oder Anpassung. Die Preise umfassen Standardverpackungen von VogtConsulting. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten; sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2. Aufträge, für die keine Festpreise ausdrücklich vereinbart wurden, werden nach der am Tag der Auftragsausführung gültigen Preisliste (aktuelle Preise) berechnet.

3.3. Das Wechselkursrisiko für Preise in ausländischer Währung im Verhältnis zum Euro (€), das sich nach Vertragsschluss realisiert, trägt der Auftraggeber.

**4. ZAHLUNG**

4.1. Rechnungen von VogtConsulting sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. Zahlungen sind am Geschäftssitz von VogtConsulting zu leisten, Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. In Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftraggeber und/oder beim Eintritt von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers gefährden, insbesondere die Einstellung von Zahlungen und/oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sind Zahlungen sofort fällig. In diesen Fällen ist VogtConsulting berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder noch zu erbringende Dienstleistungen zurückzuhalten, oder diese nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu erbringen.

4.2. VogtConsulting behält sich vor, Zahlungen durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren. Die Erfüllung gilt vorbehaltlich der vollständigen und rechtzeitigen Einlösung und nur, wenn kein Protest erfolgt.

4.3. Nachlässe werden nur gewährt, wenn alle fälligen Rechnungen rechtzeitig bezahlt wurden. Hierfür ist der Zahlungseingang bei VogtConsulting ausschlaggebend.

4.4. VogtConsulting ist berechtigt, ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2, 247 BGB) zu erheben. Das Recht, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, bleibt davon unberührt, sofern VogtConsulting beweisen kann, dass der Schaden auf der verspäteten Erfüllung beruht.

**5. LIEFERUNG UND ABNAHME DER WERKSLEISTUNG**

5.1. Liefer- bzw. Installations- und Supporttermine und -fristen sind für VogtConsulting nur verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen und nur, wenn der Auftraggeber alle eigenen Verpflichtungen nach dem Vertrag erfüllt hat.

5.2. Sollte aufgrund höherer Gewalt und/oder sonstigen unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Umständen (z.B. Krieg, Blockade, Feuer, Naturkatastrophen, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebs- oder Transportblockade, Materialbeschaffungs- und Energieversorgungsschwierigkeiten, behördliche Eingriffe, Exportsperren, Verweigerung von Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchführungsgenehmigungen durch öffentlichen Behörden) VogtConsulting an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert sein, ist VogtConsulting berechtigt, die Lieferfrist in angemessenem Umfang zu verlängern oder, wenn die Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände bei Zulieferern und/oder Subunternehmern von VogtConsulting eintreten. Wenn das Hindernis mehr als drei Monate andauert, ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger Ablehnungsandrohung und angemessener Fristsetzung von dem Vertrag insoweit zurückzutreten, als dieser nicht erfüllt wurde. Für den Fall, dass die Lieferfrist verlängert wurde oder VogtConsulting von seinen Verpflichtungen frei geworden ist, stehen dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche aus diesem Grunde zu. VogtConsulting wird sich bemühen, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn Umstände höherer Gewalt eintreten.

5.3. Bei Überschreitung verbindlicher Fristen (auch in den im vorigen Absatz genannten Fällen) ist der Auftraggeber – außer bei Fixgeschäften – erst nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.4. VogtConsulting ist zu jeder Zeit berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen; in Fällen der teilweisen Erfüllung ist der Auftraggeber zum Rücktritt von dem ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn die teilweise Erfüllung für ihn nicht von Interesse ist.

5.5. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einer verspäteten Erfüllung durch VogtConsulting beruhen, sind begrenzt auf 0,5 % des Nettogegenstandswerts der verspäteten Lieferung und/oder Werkleistung pro vollendeter Kalenderwoche im Verzug. Die Gesamtschadenssumme wegen Verzugs ist begrenzt auf maximal 5 % des Gesamtnettovertragswerts. Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verzugs, wenn der Verzug grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs, die auf einfacher oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden. Weitere Schadensersatzansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, wobei andere Rechte des Auftraggebers davon unberührt bleiben.

5.6. Befindet sich der Auftraggeber mit der Annahme von Lieferungen bzw. Abnahme von Werkleistungen im Verzug oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist VogtConsulting berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, d.h. insbesondere für die Kosten für die Lagerung der Vertragsprodukte. In diesem Fall geht das Risiko einer zufälligen Zerstörung oder eines zufälligen Verlustes in dem Moment auf den Auftraggeber über, ab dem dieser sich im Annahmeverzug befindet.

5.7. Sollte der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist durch VogtConsulting die Annahme der Lieferung und/oder Abnahme des Werks grundlos (unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung) verweigern oder nicht binnen fünf (5) Werktagen auf eine schriftliche Aufforderung zur

Abnahme reagieren, oder erklären, dass er die Güter und/oder das Werk nicht annehmen bzw. abnehmen wird, ist VogtConsulting berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Die gelieferten Waren bzw. die Werksleistungen gelten als angenommen bzw. abgenommen, wenn der Auftraggeber diese zu ihrem üblichen Verwendungszweck einsetzt oder eine Frist von vier (4) Wochen, nachdem VogtConsulting die vertraglich geschuldeten Waren geliefert und/oder das vertraglich geschuldete Werk vollendet hat, abgelaufen ist, je nachdem welches Ereignis früher eintritt.

5.8 Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Annahme – bzw. Abnahmeverweigerung.

## **6. GEFÄHRÜBERGANG**

Lieferungen erfolgen ab Werk Frankfurt (Incoterms 2000). Die Gefahr eines zufälligen Verlustes oder einer Verschlechterung geht mit Bereitstellung für die Versendung/den Transport und Empfang einer entsprechenden Mitteilung über die Bereitstellung zur Versendung/zum Transport auf den Auftraggeber über.

## **7. EIGENTUMSVORBEHALT**

7.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen durch den Auftraggeber bleibt VogtConsulting Eigentümer der gelieferten Ware (Vorbehaltware).

7.2 Der Auftraggeber darf die gelieferten Ware weder verpfänden noch als Sicherheit übereignen. Der Auftraggeber hat VogtConsulting unverzüglich über jede Pfändung, Beschlagnahme oder andere Zugriffe Dritter auf die Ware zu informieren.

## **8. AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

8.1. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

8.2. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht auf Grund von Gegenansprüchen, die von VogtConsulting nicht anerkannt oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen.

## **9. GEWERBLICHE SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE**

9.1 Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte für Software, einschließlich Veränderungen, Updates und Ableitungen davon, sind und bleiben Eigentum von VogtConsulting oder seiner Drittlieferanten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, selbst, oder durch einen Dritten, die Software oder einen Teil davon zu verändern, bearbeiten, verbessern, anzupassen, zu kompilieren oder umzusetzen, auseinanderzunehmen oder zu übersetzen oder auf andere Weise ein daraus abgeleitetes Werk zu erstellen.

9.2 Patente, Lizenzen und andere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte von VogtConsulting bleiben im Eigentum von VogtConsulting und werden nicht übertragen. Entsprechendes gilt für Quellcodes und andere Dokumentationen. Soweit eine Software Lieferbestandteil ist, wird diese dem Auftraggeber ausschließlich zur Nutzung nach den Vereinbarungen des zugrunde liegenden Vertrages zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Software unterzulizenzieren, zu kopieren oder in irgendeiner Art und Weise zu modifizieren und darf diese oder Teile davon weder ändern, bearbeiten, verbessern, anpassen kompilieren, umsetzen, auseinandernehmen, übersetzen noch auf andere Weise ein daraus abgeleitetes Werk erstellen.

9.3 Alle Marken- und Warenzeichen verbleiben im alleinigen Eigentum von VogtConsulting. Jedwede Nutzung dieser Zeichen darf nur nach Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von VogtConsulting erfolgen.

9.4 Im Falle berechtigter Schadensersatzansprüche Dritter, die diese gegen den Auftraggeber wegen einer Schutz- oder Urheberrechtsverletzung geltend machen und die auf der vertragsgemäßen Verwendung von VogtConsulting gelieferten Produkten beruhen, haftet VogtConsulting gegenüber dem Auftraggeber nach folgenden Maßstäben:

a) VogtConsulting kann wählen, ob es auf eigene Kosten das Recht zur Nutzung des Produktes erwirbt, das Produkt so verändert, dass keine Schutzrechte Dritter mehr beeinträchtigt werden, oder das Produkt durch ein anderes ersetzt. Sollte dies VogtConsulting unzumutbar sein, ist VogtConsulting berechtigt, das Produkt zurückzunehmen und den Einkaufspreis zu erstatten.

b) Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung der oben unter Nr. 9.4. a) genannten Erstattungsansprüche nur berechtigt, wenn er VogtConsulting von den von Dritter Seite geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und die Verletzung des betreffenden Schutzrechts nicht anerkennt. Im Falle der nicht fortgesetzten Nutzung des in Streit stehenden Produkts ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Dritten gegenüber klarzustellen, dass dies keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung darstellt.

9.5 Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, wenn dieser für die Schutzrechtsverletzung selbst verantwortlich ist, oder wenn diese auf eigenen Systemanforderungen des Auftraggebers, einer für VogtConsulting nicht vorhersehbaren Anwendung oder darauf beruhen, dass das Produkt von dem Auftraggeber verändert oder in Verbindung mit Produkten Dritte genutzt wird.

9.6 Alle Produktfortentwicklungen, die von VogtConsulting oder seinen Subunternehmern auf Anfrage des Auftraggebers durchgeführt werden, verbleiben im alleinigen Eigentum von VogtConsulting einschließlich aller damit verbundenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine abweichende Regelung getroffen.

## **10. MÄNGELANSPRÜCHE UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Mängel sind innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln binnen gleicher Frist nach Schadensfeststellung, schriftlich zu rügen. Anderenfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, VogtConsulting bei der Ausführung von Dienst- und/oder Werksleistungen im Zusammenhang mit der gelieferten Software sowie bei allen Nacherfüllungshandlung nach besten Kräften zu unterstützen.

## **11. GARANTIEANSPRÜCHE**

11.1 Die Vertragsprodukte werden mit der verkehrüblichen Sorgfalt produziert. Die Parteien stimmen jedoch darin überein, dass es nach aktuellstem Stand der Technik nicht möglich ist, Softwarefehler für alle Anwendungsfälle auszuschließen. Wo dies nach dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Produktion nicht möglich ist, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

11.2 VogtConsulting garantiert, dass die Vertragsprodukte in der Produktbeschreibung ordnungsgemäß beschrieben und im Rahmen der darin wiedergegebenen Grenzen einsatzfähig sind. Technische Daten und Beschreibungen sowie Erklärungen in der Produktbeschreibung stellen als solche keine Garantie bestimmter Eigenschaften dar. VogtConsulting haftet nicht dafür, dass die Funktionalität der Software die Anforderungen des Auftraggebers erfüllt oder mit eigenen Komponenten des Auftraggebers, die dieser ausgewählt hat, kompatibel ist.

11.3 Ansprüche und Rechte des Auftraggebers aufgrund von Mängeln beschränken sich zunächst auf ein Nachbesserungs- oder Nacherfüllungsrecht von VogtConsulting, wobei der Auftraggeber nach eigener Wahl berechtigt ist, den Erwerbspreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese Nachbesserungs- oder Nacherfüllungsversuche gescheitert sind.

11.4 Ergibt eine Untersuchung mitgeteilter Mängel, dass diese Mängel nicht von der Gewährleistung erfasst sind, ist VogtConsulting berechtigt, vom Auftraggeber Erstattung aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen zu verlangen. Die Kosten der Untersuchung und der Reparatur werden in diesem Fall nach der jeweils gültigen Preisliste für Serviceleistungen von VogtConsulting in Rechnung gestellt.

11.5 VogtConsulting übernimmt keine Gewähr für vom Auftraggeber oder Dritten unerlaubten Veränderungen oder Erhaltungsmaßnahmen und die sich daraus ergebende Auswirkungen. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen von VogtConsulting durchgeführt wurden.

11.6 Falls ein Mangel darauf beruht, dass der Auftraggeber Gebrauchsanweisungen nicht eingehalten oder Programmierungen oder Materialien verändert oder Teile oder Zubehör eingesetzt hat, die nicht mit den Original-Spezifikationen übereinstimmen, sind sämtliche Schadensersatzansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen dieser Mängel ausgeschlossen, es sei denn der Auftraggeber beweist oder es ist offensichtlich, dass der Mangel nicht auf diesen Umständen beruht. Dies gilt auch, wenn der Mangel durch unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Lagerung oder Einwirkungen äußerer Umstände verursacht wurde. Unerhebliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Bedingungen begründen keine Gewährleistungsansprüche.

11.7 Die zuvor genannten Absätze regeln abschließend alle Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln und schließen andere Ansprüche und Rechte, gleich welcher Rechtsnatur, vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 12, aus

11.8 Für den Fall, dass VogtConsulting nur Subkomponenten (z.B. Module) liefert und diese vom Auftraggeber verarbeitet werden, erstreckt sich die Mängelgewährleistung nur auf die gelieferten Subkomponenten.

11.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Risikoübergang oder Annahme bzw. Abnahme gemäß Nr. 5.7.

11.10 Die vorgenannten Bestimmungen der Nr. 11.1 bis 11.9 finden auch auf Werkleistung im Zusammenhang mit der gelieferten Software Anwendung.

## **12. HAFTUNG**

12.1 VogtConsulting haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Soweit VogtConsulting keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12.2 Die Haftung wegen fahrlässiger Verletzung des Lebens, der körperlicher Unversehrtheit oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Ware.

12.3 Soweit die Schadensersatzhaftung durch VogtConsulting ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VogtConsulting.

12.4 Soweit die Schadensersatzhaftung durch VogtConsulting ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VogtConsulting.

12.5 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist jede Haftung ausgeschlossen.

## **13. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN**

Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus der mit VogtConsulting bestehenden Geschäftsbeziehung, insbesondere aus bestehenden Verträgen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VogtConsulting abtreten oder übertragen.

## **14. EXPORT**

14.1 Die Parteien sind verpflichtet, das deutsche, EU und US Export- und Wiederausfuhrrecht einzuhalten. Es obliegt allein dem Auftraggeber, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

14.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, VogtConsulting sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die von behördlichen Stellen verlangt werden.

14.3 VogtConsulting haftet nicht für Verzug, der bedingt ist durch die verzögerte Beibringung einer erforderlichen Genehmigung oder Lizenz, sofern VogtConsulting diese Genehmigung oder Lizenz mindestens drei (3) Monate vor dem vereinbarten Lieferdatum beantragt hat.

## **15. VERTRAULICHKEIT**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die ihm aufgrund der Vertragsbeziehung mit VogtConsulting zugänglich werden, vertraulich zu behandeln und diese auf unbestimmte Zeit so geheim zu halten, als ob es sich dabei um Wirtschaftsgeheimnisse handelt. Von dieser Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind Fälle, in denen zwingende gesetzliche Bestimmungen den Auftraggeber verpflichten, Informationen Dritten gegenüber offen zu legen. In solchen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, VogtConsulting vor der Offenlegung von seiner Verpflichtung zu Offenlegung in Kenntnis zu setzen.

## **16. SONSTIGE BEDINGUNGEN**

16.1 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von VogtConsulting; VogtConsulting ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dem zuständigen Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes zu verklagen.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von VogtConsulting.

16.4 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden oder aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

16.5 Sollten Widersprüche zwischen der deutschen und der englischen Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VogtConsulting auftreten, geht die deutsche Fassung vor.